2026-10-01

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 14. Oktober 2026 über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde vom 18.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 13. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08. November 2013) wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,40 €.“

b) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,19 €.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung der Satzung über Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 14. Oktober 2026
gez.
Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 23.10.2026 vollzogen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 12.10.2026
Zeughausstr. 2-8
50667 Köln
Telefon: 0221/147-2033

Flurbereinigungsverfahren Birgden
Az.: 33.43 - 5 23 01 -

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Birgden liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Flurstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

von Montag, den 09.11.2026 bis Freitag, den 13.11.2026 und
von Montag, den 16.11.2026 bis Freitag, den 20.11.2026,
jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr (freitags nur bis 12:00 Uhr),

in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219, Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

Eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Dezernat 33.43 der Bezirksregierung Köln unter der Rufnummer 0221 147-4040 oder per E-Mail: sascha.gollnick@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich.

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Flurstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:
https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den vorläufigen Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der vorläufige Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

II. Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o.g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet statt:

am Montag, den 23.11.2026 um 10:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219,
Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o.g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.43, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die amtliche Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden öffentlichen Stelle (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, aber nicht öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Schulen) vorgenommen werden. Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).
Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.43, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren
abrufen.
Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu den Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vordrucks siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag
gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

2026-10-03

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Gangelt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vintelner Weg“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier:
1.) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vintelner Weg“ in Gangelt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

2.) Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 76 zu ändern.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung ortstypischer und ortsbildverträglicher Wohngebäude inklusive ihrer Nebenanlagen durch die Änderung des gültigen Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse, der Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes sowie der planerischen Gleichbehandlung innerhalb des Plangebiets.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.

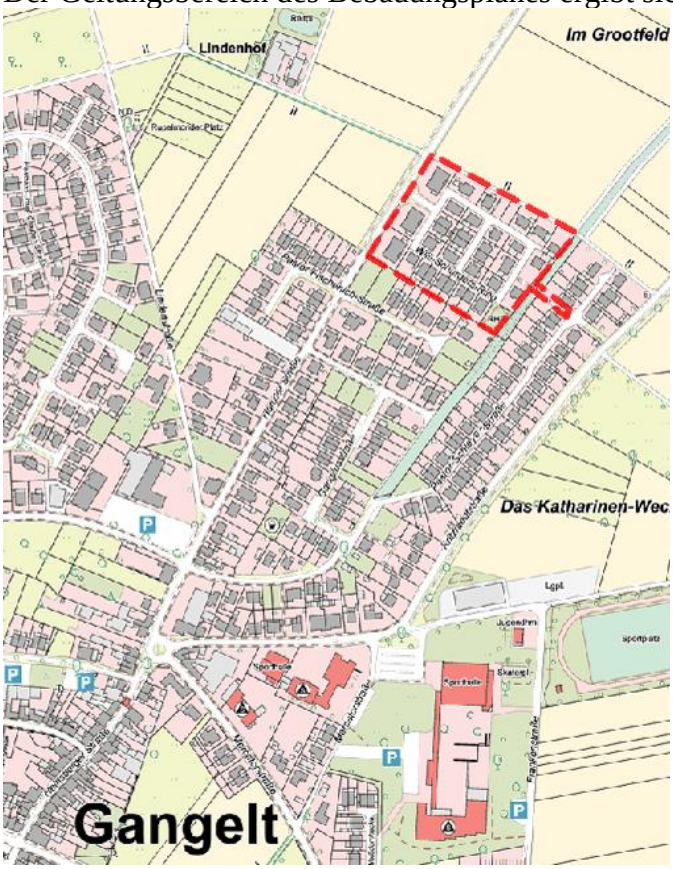

Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)

2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 ebenfalls beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 nebst Begründung wird in der Zeit vom

26.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026

im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter

www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen

sowie über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter

www.o-sp.de/gangelt > Aktuelle Beteiligungen

eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer-Nr. 201/202, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

- **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
- **dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
- **donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen ebenfalls schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (info@gangelt.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Erklärung
Die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gangelt vom 13.10.2026 zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am Vintelner Weg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vintelner Weg“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 23.10.2026
Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 23.10.2026 vollzogen.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstr. 2-8
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Köln, den 08.10.2026

Freiwilliger Landtausch Braunsrath
Az.: 33.44 – 5 26 01 –

B E S C H L U S S

1. Für Teile der Gemeinde Heinsberg, wird aufgrund der §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Braunsrath

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg

Gemeinde Waldfeucht
Gemarkung Braunsrath
Flur 31 Flurstücke 64, 65

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 0,54 ha.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang, während der Besuchszeiten bei der

Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln

aus.
Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221 147 3192 oder per E-Mail: daniela.mueller@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingende erforderlich.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich, nach vorheriger Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder E-Mail bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln

unter Angabe des **Az. 33.44 – 5 26 01 –** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen nach den §§ 103a, 103c FlurbG vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.

Hinweis:
Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Kopka
Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

2026-10-05

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Konzentrationszone für Windenergie Breberen-Nord“ in Gangelt-Breberen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 45 gem. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

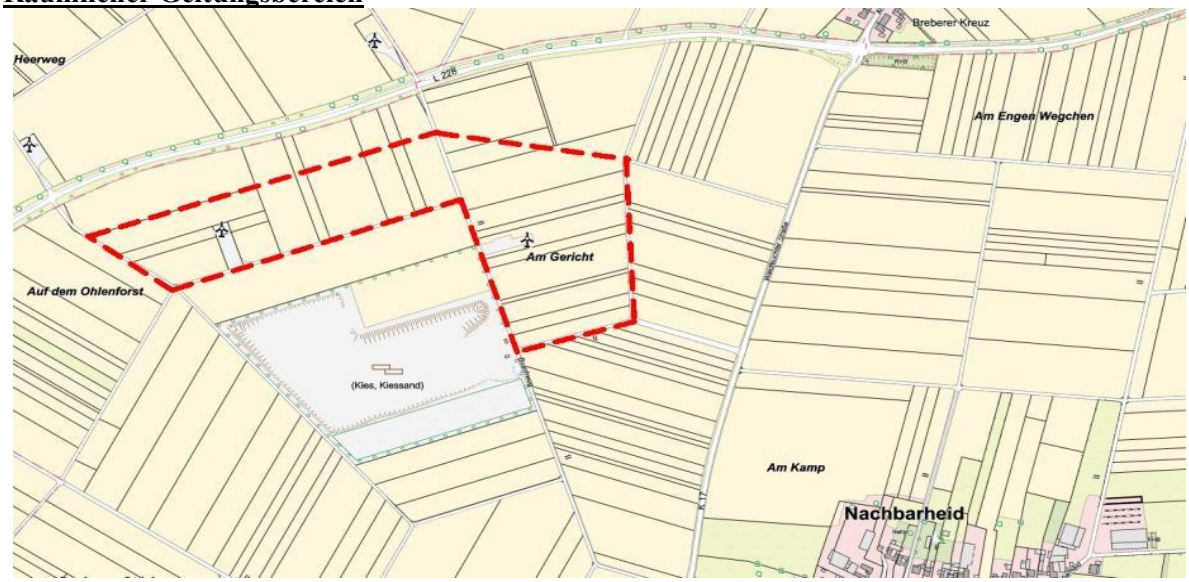

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	**8 15**	**-**	**12 30 Uhr**
dienstags von	**14 00**	**-**	**16 00 Uhr**
donnerstags von	**14 00**	**-**	**17 30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zudem über das gemeindliche Planungsportal unter folgender Internetadresse abrufbar:

https://www.o-sp.de/gangelt sowie über die Internetseite

der Gemeinde Gangelt unter:

www.gangelt.de > Bauleitplanung

Hinweise gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gemäß § 44 BauGB

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung und Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Konzentrationszone für Windenergie Breberen-Nord“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 45 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, den 23.10.2026
Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 23.10.2026 vollzogen.

2026-10-06

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

79. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „PV Am Staher Viehweg“ in Gangelt-Stahe im Parallelverfahren

Hier:
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 79. Änderung zu ändern sowie den Bebauungsplan Nr. 96 „PV Am Staher Viehweg“ in Gangelt-Stahe im Parallelverfahren aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage für beide Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB. Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Das Ziel der Planung ist einerseits die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Betriebes an der L47 und andererseits die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebes durch die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Förderung einer Mobilität, die keine fossilen Rohstoffe benötigt. Überdies ist die Sicherung sowie zukunftsorientierte Fortentwicklung von Versorgungsbetrieben entlang überregionaler Verkehrswege ein Ziel der Planung.

Geltungsbereich der 79.Flächennutzungsplanänderung:

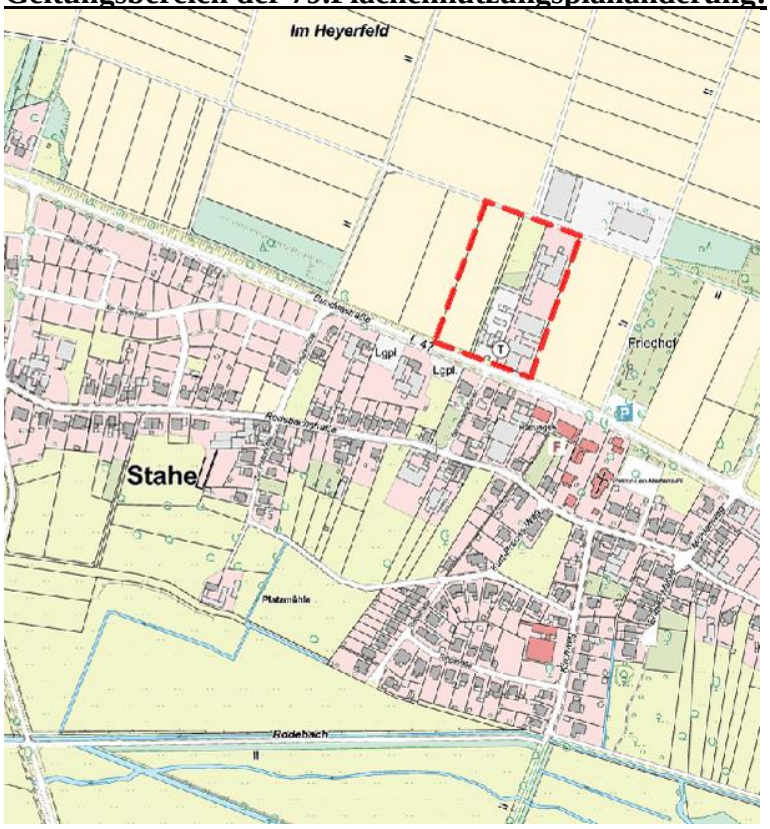

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96:

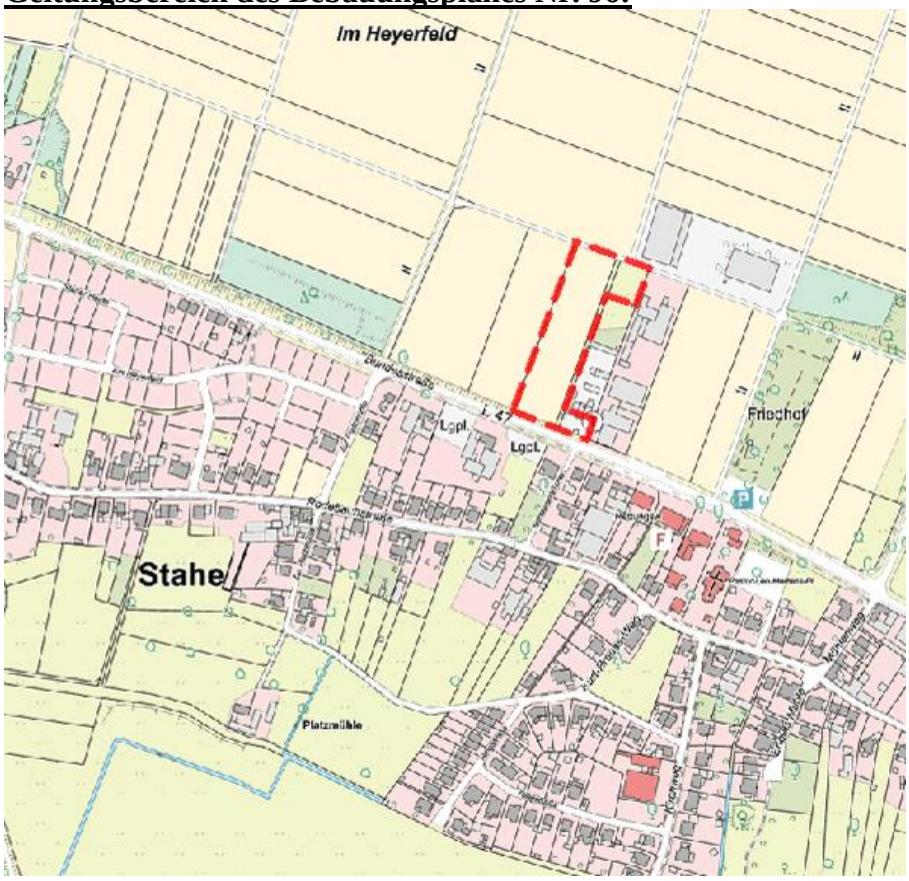

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 ebenfalls beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren der 79. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 96 „PV Am Staher Viehweg“ in Gangelt-Stahe durchzuführen.

Die Entwürfe der 79. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 96 erfolgen auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planfassungen sowie Begründungen und werden in der Zeit vom

26.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026

im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter

www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen

sowie über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter

www.o-sp.de/gangelt > Aktuelle Beteiligungen

eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer-Nr. 201/202, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

- **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
- **dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
- **donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen ebenfalls schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (info@gangelt.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 79. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 96 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 79. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 96 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 23.10.2026
Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 23.10.2026 vollzogen.

2026-10-07

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ in Gangelt-Stahe im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier:
1.) Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ gemäß § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
2.) Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 85 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine an die aktuellen Wohnraumbedarfe angepasste Weiterentwicklung des Neubaugebiets „Im Heyerfeld“ durch die Änderung des Bebauungsplanes zu schaffen. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und flächensparenden Innenentwicklung soll eine Nachverdichtung in den bestehenden Strukturen gefördert werden.

Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse sowie in einer städtebaulich verträglichen Einbindung der geplanten Bebauung in die bestehenden Siedlungsstrukturen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.

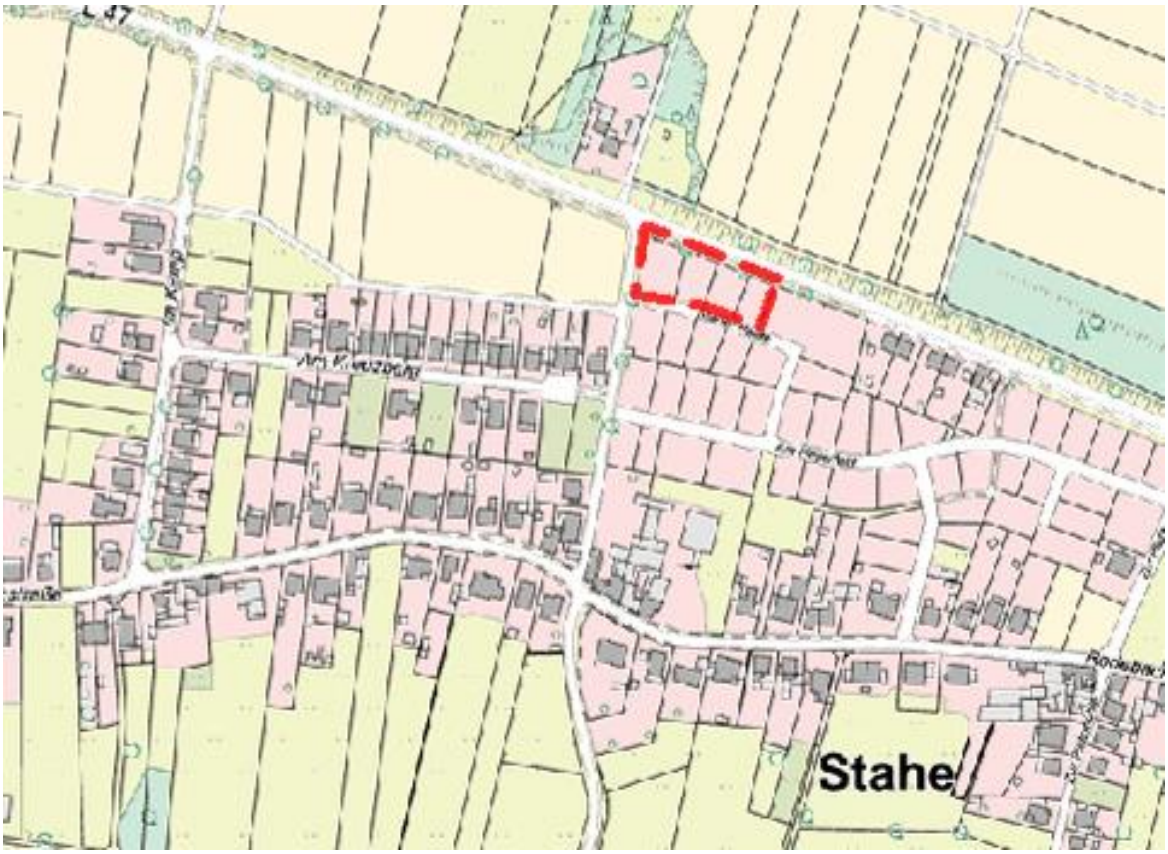

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 ebenfalls beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 nebst Begründung wird in der Zeit vom

26.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026

im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter

www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen

sowie über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter

www.o-sp.de/gangelt > Aktuelle Beteiligungen

eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer-Nr. 201/202, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

- **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
- **dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
- **donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen ebenfalls schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (info@gangelt.de) abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB:
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.
Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Erklärung
Die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gangelt vom 13.10.2026 zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Im Heyerfeld“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 23.10.2026
Willems
Bürgermeister

2026-10-08

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Deponie Gangelt-Breberen“ im Parallelverfahren

Hier:
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.

1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 80. Änderung zu ändern sowie den Bebauungsplan Nr. 97 „Deponie Gangelt-Breberen“ im Parallelverfahren aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB. Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer der DK0 Deponie dienenden Recyclinganlage für Bauschutt und Boden-Bauschutt-Gemische sowie einer Anlage zur Aufbereitung von Grünabfällen auf einer bereits durch die Abgrabung und Verfüllung vorgeprägten Fläche der Abgrabung Breberen II. Hierzu soll eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans vollzogen werden.

Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Optimierung der stofflichen Verwertung von Schuttgütern sowie der Berücksichtigung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für die Ortslage Breberen und die Region soll überdies eine Entsorgungsmöglichkeit, auch für Kleinanlieferer, bereitgestellt werden. Ein weiteres Planungsziel besteht in der Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen.

Geltungsbereich der 80.Flächennutzungsplanänderung:

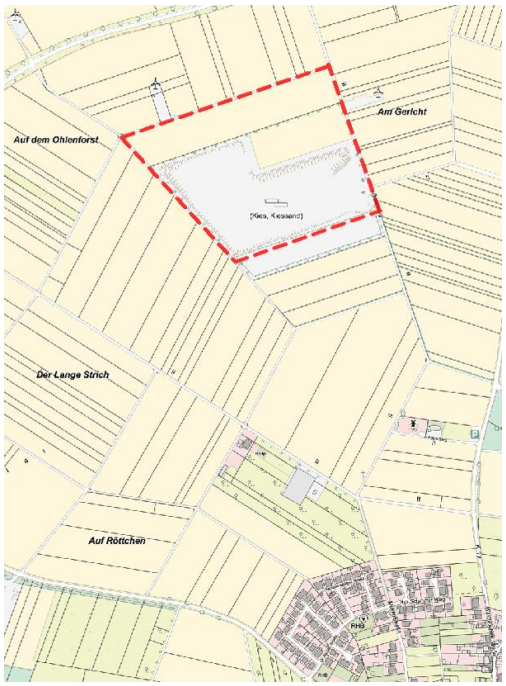

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

<u>Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97:</u>

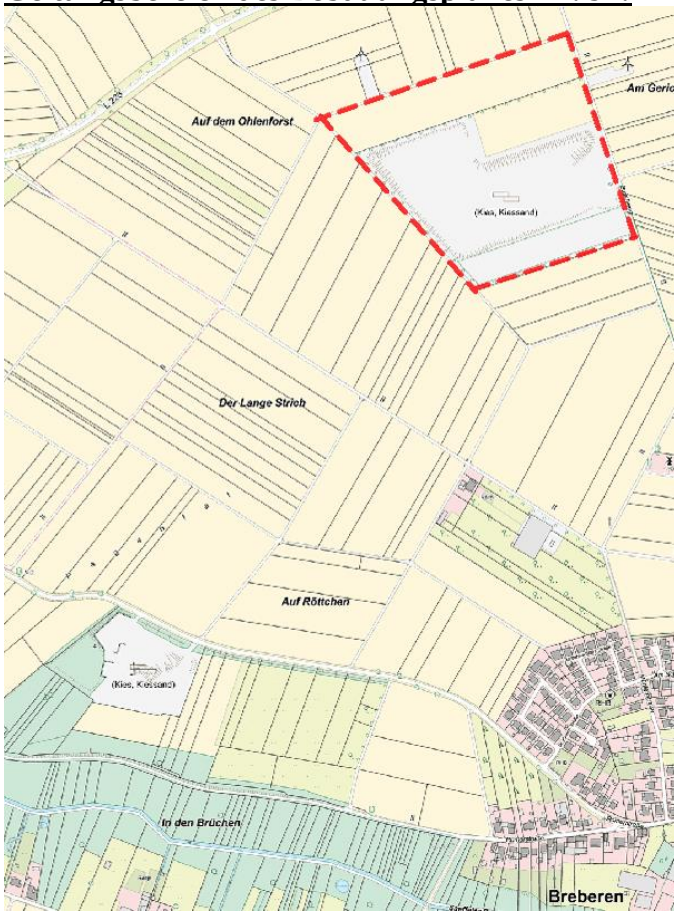

Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren der 80. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 97 „Deponie Gangelt-Breberen“ durchzuführen.

Die Entwürfe der 80. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 97 erfolgen auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planfassungen sowie Begründungen und werden in der Zeit vom

26.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026

im Internet veröffentlicht.
Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter

www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen

sowie über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter

www.o-sp.de/gangelt > Aktuelle Beteiligungen

eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer-Nr. 201/202, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

- **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
- **dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
- **donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen ebenfalls schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (info@gangelt.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 80. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 97 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusseses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 80. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 97 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 13.10.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 23.10.2026
Willems
Bürgermeister

2026-10-09

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt über die 21. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 27.12.1995 der Gemeinde Gangelt

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Gangelt vom 27. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3A Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter 76,91 €/Jahr,

§ 3A Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer 516,07 €/Jahr,

§ 3A Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall 0,32 €,

§ 3A Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Gewichtsgebühr für 1 kg Bioabfall 0,27 €.

§ 3A Buchstabe e), f) und g) entfallen

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gangelt vom 13.10.2026 über die 21. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 13. Oktober 2026

gez.
Willems
Bürgermeiste

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 23.10.2026 vollzogen.

2026-10-10

Satzung der Gemeinde Gangelt vom 13.10.2026 über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Gangelt vom 1. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:

- Verwertung der Holzfraktion bei den sperrigen Abfällen,
- Verwertung von biogenen Abfällen und Grünabfällen,
- Verwertung von metallischen Abfällen
- Verwertung von Bekleidung und Textilien

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Einem Haushalt können nicht mehr Altpapierbehälter zur Verfügung gestellt werden, als Restmüllbehälter vorhanden sind.

§ 11 Absatz 3:

Aufgrund einer Vereinbarung im Rahmen des Dualen Systems stellt der Entsorger Depotcontainer für Glas sowie 240-l-Behälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe zur Verfügung.

§ 11 Absatz 4:

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

§ 11 Absatz 5 und § 11 Absatz 6 entfallen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gangelt vom 13.10.2026 über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 13. Oktober 2026

gez.
Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 23.10.2026 vollzogen.

2026-10-11

Satzung der Gemeinde Gangelt vom 13.10.2026 über die 13. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst der Gemeinde Gangelt

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Gangelt vom 18. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Winterreinigung der Fahrbahnen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an die Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Winterreinigung der Fahrbahnen, die die Gemeinde durchführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3)
in Reinigungsklasse W 1 0,60 € und
In Reinigungsklasse W 2 0,30 €.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gangelt vom 13.10.2026 über die 13. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 13. Oktober 2026

gez.
Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 23.10.2026 vollzogen.